

H A U P T S A T Z U N G

DER SAMTGEMEINDE HARPSTEDT, LANDKREIS OLDENBURG

Aufgrund der §§ 6, 7, und 73 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 01.07.98 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden, Samtgemeindegebiet und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen HARPSTEDT. Sie hat ihren Sitz in Harpstedt, Landkreis Oldenburg.
- (2) Zur Samtgemeinde gehören die Gemeinden Beckeln, Colnrade, Dünsen, Gr. Ippener, Harpstedt, Kirchseele, Prinzhöfte und Winkelsett.

Das Gebiet der Mitgliedsgemeinden deckt sich mit dem Samtgemeindebereich.

- (3) Die Samtgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Wappen, Hoheitszeichen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf geteiltem Schild oben in Blau eine goldene Sonnenscheibe mit 8 schwarzen Ringen und unten in Silber eine aufrechte blaue Harfe mit 8 Saiten.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde ist blau/silber.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen, die Umschrift "Samtgemeinde Harpstedt", Landkreis Oldenburg und eine Ordnungszahl.

§ 3

Aufgaben

Neben den nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 9 NGO aufgeführten Aufgaben erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:

1. Gemeindliche Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, wie Einrichtung von Kindergärten, Kinderspielkreisen und von überörtlichen Jugendfreizeitheimen
2. Aufgaben der Sozialhilfe und Sozialversicherung
3. Förderung des Fremdenverkehrs.

§ 4

Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über; insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, Rechte an Grundstücken und bewegliche Sachen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich, aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000 DM übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 30.000 DM nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 30.000 DM nicht überschritten werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:

1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 DM.

2. Abschluß von Miet- und Pachtverträgen bis zu 12.000 DM.

§ 6 Samtgemeindeausschuss

(1) Neben der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gehört auch der allgemeine Vertreter dem Samtgemeindeausschuss mit beratender Stimme an.

(2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7 Vertretung des Samtgemeindebürgermeisters

Der Rat wählt aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche gleichberechtigte Vertreter/innen des/der Samtgemeindebürgermeisters/Samtgemeindebürgermeisterin, die ihn/sie bei der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses und bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde vertreten. Eine Reihenfolge wird nicht festgelegt.

§ 8 Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9 Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.

(2) Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 10
Beschwerden an den Samtgemeinderat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Werden Eingaben von mehreren Personen vorgelegt, haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde Harpstedt vertritt. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der/Die Samtgemeindebürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

(3) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden kann dem Samtgemeindeausschuss übertragen werden, sofern für die Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

§ 11
Samtgemeindeumlage

(1) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage, die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen für die Veranlagung zur Kreisumlage festgelegt wird.

§ 12
Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht.

(2) Die Bekanntmachungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Samtgemeinderates werden an der Aushangtafel in der Samtgemeindeverwaltung vorgenommen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg) und durch Aushang im Amtshof, Amtsfreiheit 1, zu veröffentlichen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt in der Fassung vom 01.07.1997 außer Kraft.

Harpstedt, 01.07.98

(Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.07.98

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Samtgemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Samtgemeindebürgermeister/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 20.000 € nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:
Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 20.000 € nicht überschritten werden.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:

1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 6.000 €.
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 8.000 €.

§ 2

§ 12 Abs.1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg" veröffentlicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Harpstedt, den 16.12.2004

(Uwe Cordes)
(Samtgemeindebürgermeister)

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung

der Samtgemeinde Harpstedt zum 01.07.1998

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 14.11.2007 folgende Änderung zur Satzung der Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 11 wird gestrichen.

§ 2

Die §§ 12 und 13 werden zukünftig die §§ 11 und 12.

§ 3 Inkrafttreten.

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Harpstedt, den 14.11.2007

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.07.98

Aufgrund des § 12 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie öffentlich im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg) und durch Aushang im Amtshof, Amtsfreiheit 1, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Beginn und Ende des Aushanges der Bekanntmachung sind zu vermerken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 22.10.2014

(i. V. Ingo Fichter)
1. Samtgemeinderat